

Satzung der Wählergemeinschaft: **WIR für Uelzen – Wählergemeinschaft e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsbereich und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen: „WIR für Uelzen - Wählergemeinschaft“, abgekürzt „WIR für Uelzen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Uelzen / Hann.. Die Geschäftsräume befinden sich zur Zeit in der Schuhstraße 32, 29525 Uelzen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, jederzeit den Sitz des Vereins zu verlegen und Geschäftsräume an jedem Teil des Stadtgebietes der Stadt Uelzen anzumieten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Wahlgebiet der Stadt Uelzen.
5. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken (§ 34g EStG).

**§ 2 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei er auch als Fax-Schreiben übermittelt werden kann.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person des Wahlgebietes der Stadt Uelzen werden.
3. Das Mindestalter für den Beitritt ist das vollendete 16. (sechzehnte) Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können alle natürlichen und juristischen Personen laut § 2 Ziffer 3 werden.
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

**§ 2a Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftlichen Austritt mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Tod.
- c) durch rechtswirksamen Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten, vereinschädigendem Verhalten oder aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann hiergegen binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die schriftlich zu begründen ist. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

### **§ 4 Beiträge**

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ein Anspruch auf Rückerstattung bei Austritt besteht nicht.

### **§ 5 Organe der Wählergemeinschaft**

Organe der Wählergemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die kommunalpolitischen Belange und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die Grundsätze, nach denen die Aufgaben und Ziele der Wählergemeinschaft erfüllt werden sollen
  - b) die Wahl und Abberufung des Vorstands
  - c) die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Kassenprüfbericht sowie den Haushaltsplan
  - d) die Entlastung für den Vorstand
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - h) die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für das Wahlgebiet der Stadt Uelzen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
  - i) die Änderung der Satzung
  - j) die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen:
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung.
  - b) auf Beschluss des Vorstands.
  - c) auf Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Ausnahmen: für Satzungsänderungen gilt § 10, für Auflösung § 11 dieser Satzung.
8. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen, nämlich:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit einer Neu- oder Wiederwahl. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
3. Der Vorstand kann sich durch beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder erweitern.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung desselben die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiterer zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
5. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist von dem amtierenden Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in der Tätigkeit für den Verein entstehen, werden unter Nachweis und Vorlage der Belege erstattet. Ungerechtfertigte und unverhältnismäßig hohe Vergütungen als Ersatz für persönliche Aufwendungen sind unzulässig.

8. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.
10. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen**

Es gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung sowie alle anderen hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 9 Verkündungsorgan**

Das Verkündungsorgan ist die Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, Uelzen oder das an seine Stelle tretende Amtsblatt.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge im Wortlaut ganz bekanntgegeben sind und die Vorschriften des BGB sowie der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung berücksichtigt werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstands oder 50% der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Uelzen.